

## Geschäftsverteilungsplan 2019

Beim Arbeitsgericht Neumünster sind vier Kammern eingerichtet:

### **1. Vorsitz in den Kammern**

- 1.1 Zur/Zum Vorsitzenden der 1. Kammer wird für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 28.02.2019 die Richterin am Arbeitsgericht Küther, für die Zeit vom 01.03.2019 bis zum 31.05.2019 der Direktor des Arbeitsgerichts Lübeck Dr. Steidle, für die Zeit vom 01.06.2019 bis zum 31.12.2019 der Richter Oltmanns bestimmt.
- 1.2 Der Vorsitz der 2. Kammer ist zurzeit nicht besetzt.  
.
- 1.3 Zur Vorsitzenden der 3. Kammer wird die Direktorin des Arbeitsgerichts **R a a s c h** bestimmt.
- 1.4 Zur Vorsitzenden der 4. Kammer wird die Richterin am Arbeitsgericht **L o r e n z e n** bestimmt.
- 1.5 Zur Güterichterin gemäß § 278 Abs. 5 ZPO wird die Direktorin des Arbeitsgerichts Raasch bestimmt.

### **2. Vertretungsregelung**

- 2.1 Die Vorsitzende der 1. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe a angehängt ist.
- 2.2 Der Vorsitzende der 2. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe b angehängt ist.
- 2.3 Die Vorsitzende der 3. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe c angehängt ist.
- 2.4 Die Vorsitzende der 4. Kammer vertritt die übrigen Vorsitzenden in den Sachen, deren Aktenzeichen in der Kammerbezeichnung der Buchstabe d angehängt ist.
- 2.5 Bei Verhinderung des Vertreters vertreten die Vorsitzenden der einzelnen Kammern sich ersatzweise nach folgendem Schema:

3 vertritt 1

4 vertritt 3

- 2.6. Besteht zwischen mehreren Sachen der Vertretenen Sachzusammenhang, so fallen alle demselben Vertreter zu; maßgeblich ist das ältere Aktenzeichen.

### **3. Verteilung der Sachen auf die Kammern**

#### **3.1 Zuweisung im Normalfall**

- 3.1.1 Alle übrigen Sachen werden durch Felderbelegung der Anlage A auf die 1., 2., 3. und 4. Kammer nach einem Belastungsschlüssel verteilt. Der Belastungsschlüssel beträgt für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 14.02.2019

**7,5 : 0 : 7 : 10**

Für die Zeit vom 15.02.2019 bis zum 15.05.2019 beträgt der Belastungsschlüssel

**8 : 0 : 7 : 10**

Für die Zeit vom 16.05.2019 bis 31.12.2019 beträgt der Belastungsschlüssel

**10 : 0 : 7 : 10**

Bei der Felderbelegung ist wie folgt zu verfahren:

- 3.1.1.1 Es werden nach dem Muster der Anlage A Felderlisten aufgestellt für

**Ca-Sachen  
Ga-Sachen  
BV-Sachen  
BVGa-Sachen  
Ba-Sachen  
AR-Sachen  
Ha-Sachen**

In den Listen der Anlage A sind bei den entlasteten Dezernaten so viele Felder freizustreichen, dass das Verhältnis des Belastungsschlüssels erreicht wird.

- 3.1.1.2 In die Felderlisten werden die eingehenden Sachen in der Reihenfolge ihrer Registernummern zeilenweise fortlaufend in die jeweiligen nächstfolgenden freien Felder eingetragen. Dabei erhält die jeweils am erste am Jahresanfang eingehende Sache die Kammer, die in ihrer Nummerierung derjenigen Kammer folgt, der die letzte Sache der jeweiligen Verfahrensart am vorausgegangenen Jahresende zugeteilt wurde.

Ändert sich im Laufe des Geschäftsjahres der Belastungsschlüssel, dann ist ab dem Zeitpunkt der Änderung entsprechend der geänderten Belastung in die zu diesem Zeitpunkt freien Felder einzutragen; dies gilt auch dann, wenn – etwa wegen eines Sachzusammenhangs – für eine Kammer ein Vorlauf besteht. In diesem Falle erfolgt keine strikte zeilenweise Eintragung. Zur Klarstellung sind die neuen Eintragungen von den früheren durch einen roten Strich abzugrenzen.

### 3.1.2 Die Reihenfolge der Registernummern ergibt sich so:

Die Neueingänge eines Tages (ohne Ga-Sachen, jedoch einschließlich der im EGVP eingegangenen Klagen) sind bis zum folgenden Tage zu sammeln und dann alphabetisch nach dem Familiennamen oder der Firmenbezeichnung des Beklagten zu ordnen und in dieser Reihenfolge in die Register einzutragen. Für die alphabetische Reihenfolge bleiben Zahlen und Sonderzeichen\* außer Betracht. Sind mehrere Personen beklagt, so ist maßgeblich die erste Person, die der Kläger benennt. Enthält die Firma mehrere Wörter, so ist maßgeblich das erste Wort, das in der Klage die Firma bezeichnet. Das gilt auch dann, wenn die Firma einen Familiennamen enthält.

\*(Sonderzeichen sind auch kyrillische, griechische oder andere Buchstaben)

Klagen, die per Fax eingehen und wegen Defekts des Faxgerätes nicht gemäß Ziffer 3.2.2. erster Absatz zugeteilt werden können, werden sofort, nachdem die Faxe ausgedruckt werden können, zunächst nach Eingangstagen und dann nach alphabetischer Reihenfolge geordnet und zugeteilt.

Dies gilt nicht für Klagen, die an dem Tag eingehen, an dem das Faxgerät wieder zur Verfügung steht; für diese gilt die Regelung Ziffer 3.2.2 erster Absatz.

Bereits ausgetragene Sachen, die wieder einzutragen sind, werden bei derselben Kammer wie zuvor eingetragen.

Ga-Sachen sind sofort in die Prozessregister einzutragen, und zwar in der Reihenfolge ihres Eingangs; bei gleichzeitigem Eingang in alphabetischer Reihenfolge.

### 3.1.3 Für die Vertretungsregelung wird im Aktenzeichen der Kammerbezeichnung ein a, c oder d nach der Reihenfolge des Eingangs angehängt (dabei wird der Kammer 1 a, der Kammer 3 c, der Kammer 4 d zugeteilt. Der Vertretungsbuchstabe b wird erst dann wieder vergeben, wenn die Kammer 2 besetzt ist.)

#### 3.1.3.1 Die Sachzusammenhangsregelung gilt entsprechend.

## 3.2 Zuweisung bei Sachzusammenhang

### 3.2.1 Die Registernummer von Neueingängen, die mit einer bereits anhängigen oder anhängig gewesenen Sache im sachlichen

Zusammenhang stehen, sind in die Felder so einzutragen, dass sie die gleiche Kammerbezeichnung erhalten.

Dasselbe gilt auch für erst später festgestellte Zusammenhänge. In diesem Fall ist die bereits eingetragene Sache für die dann zuständige Kammer erneut in die nächstfolgenden freien Felder der Musteranlage A einzutragen.

Wird der Zusammenhang erst festgestellt, nachdem schon ein zweiter Termin anberaumt war, bleibt es bei der bisherigen Zuteilung.

3.2.2 Ein Sachzusammenhang liegt vor, wenn den Rechtsanträgen und der Rechtsverteidigung derselbe Lebenssachverhalt zugrunde liegt.

Derselbe Lebenssachverhalt ist insbesondere anzunehmen:

3.2.2.1 In Rechtsstreiten derselben Parteien (oder deren Rechtsvorgänger oder Rechtsnachfolger), - auch mit umgekehrtem Rubrum - es sei denn, dass der alte Rechtsstreit vor Eingang der neuen Klage schon länger als einen Monat in der ersten Instanz abgeschlossen war. Als abgeschlossen gelten auch Ca-Sachen, die ausschließlich wegen ausstehender PKH-Entscheidung noch anhängig sind, es sei denn, dass das noch anhängige Verfahren bislang ausschließlich den PKH-Antrag umfasst

3.2.2.2 In Beschlussverfahren mit denselben Beteiligten

- nach §§ 99, 100, 101 BetrVG, die dieselben Arbeitnehmer betreffen

- Verfahren nach § 19 BetrVG bei mehreren Antragstellern

- Verfahren nach § 103 Abs. 2 BetrVG und sich daran anschließendem Kündigungsschutzprozess

3.2.2.3 In Parallelsachen (Rechtsstreite verschiedener Arbeitnehmer mit demselben Arbeitgeber) ist nicht von Sachzusammenhang auszugehen.

3.2.3 Treten Zweifel auf, ob ein Sachzusammenhang gegeben ist, entscheiden die beiden beteiligten Kammervorsitzenden einstimmig; ist das nicht möglich, entscheidet das Präsidium.

3.3 In Vertretungsfällen (Ziffer 2.) gilt Ziffer 3.3 entsprechend.

3.4 Sachen, mit denen die oder der Vorsitzende der zuständigen Kammer bereits als Güterichter/In gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, Schlichter/In bzw. Vorsitzende/r einer Einigungsstelle befasst war oder befasst werden soll, werden nicht dieser, sondern der nächst folgenden zugeteilt.

3.5 Rechtsbehelfe in BA-Sachen werden der 3. Kammer zugewiesen.

3.6 Zuweisung im Arbeitskampfnotdienst

- 3.6.1 Beim Arbeitsgericht Neumünster wird für das Verfahren über Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen in Arbeitskampfstreitigkeiten einschließlich betriebsverfassungsrechtlicher Streitigkeiten, die mit Arbeitskämpfen im Zusammenhang stehen, an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 9.00 bis 13.00 Uhr ein Notdienst eingerichtet für Zeiten, in denen sich abzeichnet, dass Arbeitskämpfe unmittelbar drohen oder in denen Arbeitskämpfe bereits laufen und es wahrscheinlich ist, dass das Gericht außerhalb der Dienstzeit zu entscheiden hat. Den Beginn und das Ende der Notdienstzeit legt die Direktorin des Arbeitsgerichts fest.
- 3.6.2 Die Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen im Sinne von 3.7.1, die in Arbeitskampfnotdienstzeiten von Freitag 14.00 Uhr bis Sonntag 13.00 Uhr eingehen, werden der Kammer zugewiesen, deren Vorsitzende(r) den Notdienst versieht. Entsprechendes gilt für den Notdienst an gesetzlichen Feiertagen, die auf einen Wochentag fallen.
- 3.6.3 Die Listen für den richterlichen Notdienst stellt das Präsidium für jeden Monat des Jahres im Voraus auf (Klarstellung: Die Notdienstlisten werden, um den gesetzlichen Richter zweifelsfrei sicherzustellen, also auch dann aufgestellt, wenn Arbeitskämpfe nicht in Sicht sind.)

#### **4. Heranziehung der ehrenamtlichen Richter**

- 4.1 Für die Sitzungen der allgemeinen Kammer werden die ehrenamtlichen Richter in der Reihenfolge der Liste der Anlage B herangezogen.
- 4.2 Maßgeblich für die zeitliche Reihenfolge der Ladungen ist der Tag, an dem die Ladung verfügt wird. Werden am gleichen Tage mehrere Ladungen verfügt, so ist in zweiter Linie das Datum des Sitzungstages ausschlaggebend.
- 4.3 Die Listen gelten als Endlos-Listen; ist die Liste erschöpft, so wird wieder von vorne begonnen. Für die erste Sitzung des neuen Jahres sind die Richter heranzuziehen, die nach der Liste des alten Jahres an der Reihe gewesen wären.
- 4.4 Erklärt sich ein ehrenamtlicher Richter für einen bestimmten Terminstag für verhindert, so tritt an die Stelle des verhinderten ehrenamtlichen Richters der nächste der ehrenamtlichen Richter gemäß den Listen. Der verhinderte ehrenamtliche Richter wird erst dann zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste wieder ansteht.
- 4.5 Wird der Termin aufgehoben oder vertagt, so tritt an die Stelle des ausfallenden ehrenamtlichen Richters der nächste der ehrenamtlichen Richter gemäß den Listen. Der ausgefallene ehrenamtliche Richter wird erst dann wieder zu einer Sitzung herangezogen, wenn er in der Reihenfolge der Liste heransteht.
- 4.6 Ist ein ehrenamtlicher Richter an einer Sache als Partei beteiligt, so wird er für den Sitzungstag, auf den die Sache anberaumt ist, nicht herangezogen.

Das gleiche gilt, wenn der ehrenamtliche Richter in dem beteiligten Betrieb als Arbeitnehmer oder in der Geschäftsleitung beschäftigt ist oder als Gewerkschaftssekretär oder als Verbandsvertreter mit einer Sache bereits befasst war. - Ziffer 4.4 Satz 2 gilt entsprechend.

4.7 Die Ladungen haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

In dringenden Fällen kann telefonisch geladen werden. Ist der ehrenamtliche Richter telefonisch nicht sogleich zu erreichen oder erklärt der ehrenamtliche Richter sich auf telefonische Ladung für verhindert, so ist der nächste der Liste anzurufen. In beiden Fällen gilt er nicht als geladen, er wird also nicht übersprungen. Bei telefonischer Ladung am Terminstage gelten ehrenamtliche Richter von vornherein als verhindert, die nicht aus Neumünster (Wohnort oder Arbeitsstätte) anreisen.

4.8 Wird eine streitige Verhandlung vertagt, so sind für die neue Verhandlung dieselben Beisitzer heranzuziehen, wenn eine Beweisaufnahme stattgefunden hat. Bei der Heranziehung nach der Liste werden diese ehrenamtlichen Richter übersprungen.

Neumünster, 12.12.2018

Küther  
Richterin am Arbeitsgericht

Raasch  
Direktorin des Arbeitsgerichts

Lorenzen  
Richterin am Arbeitsgericht

---

Zu diesem Geschäftsverteilungsplan ist der Ausschuss der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter gehört worden.

Neumünster, 04. Dezember 2018

Raasch  
Direktorin des Arbeitsgerichts